

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)  
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

## Der Lehrvertrag im Baugewerbe - ein Arbeitsvertrag! Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts.

R. N. O. 13/1927.

Im Namen des Reiches.

Verkündet In Sachen  
 am 14. März 1928. der Firma Klein & Jonas in (gez.) Diehl, Barmen, Remscheiders Straße 30, Oberregierungssekretär, Beklagten und Revisionsklägerin, Urkundsbeamter. Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. J. Krancher und E. Thalheim in Leipzig C 1, Zeitler Straße 22, gegen

den Lehrling Friß Meister in Barmen, gesetzlich vertreten durch seinen Vater August Meister, Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Professor Dr. Einzheimer in Frankfurt a. M., Goethestraße 26, und Rechtsanwälte Dr. Hans Jacoby und Alfred Jacoby, Leipzig, Perlersstraße 22, II., hat das Reichsarbeitsgericht

auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 1928 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Degg, der Reichsgerichtsräte Teichmann und Schrader und der Reichsarbeitsrichter Rödel und Flach für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Elberfeld vom 15. September 1927 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der am 20. September 1909 geborene Kläger ist auf Grund eines von ihm und seinem Vater einerseits und der Beklagten andererseits abgeschlossenen Lehrvertrages vom 25. November 1925 Lehrling bei der Beklagten. Der Lehrvertrag ist auf 3 1/2 Jahre abgeschlossen; nach § 6 des Vertrages zahlt der Lehrmeister dem Lehrling einen wöchentlich zahlbaren Lohn, der im ersten Jahre 6 M, im zweiten Jahre 9 M und im dritten Jahre 12 M beträgt. Beide Parteien sind Mitglieder der an dem Beschlusse des Reichsarbeitsrates für das Baugewerbe vom 30. März 1927 beteiligten Organisationen, zu dem ein Lohn- und Arbeitsstarif für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1920 gehört, der seit dem 20. April 1927 Geltung hat. In diesem Tarife sind die Entschädigungen für Lehrlinge höher festgesetzt als sie in dem Lehrvertrage der Parteien vereinbart waren und zwar beträgt der Unterschied für die Zeit vom 20. April bis 29. Juli 1927 92,96 M. Der Kläger hat vom Beklagten Zahlung dieses Betrages verlangt. Der Beklagte weigert die Zahlung, indem er geltend macht, daß einmal der Reichsarbeitsvertrag auf bereits abgeschlossene Lehrverträge keine Anwendung finde, und daß auch ferner die Lehrlingslöhne durch Tarifverträge nicht verbindlich geregelt werden könnten.

Der vom Kläger nach § 81a, Nr. 4, 91b der Gewerbeordnung (in der Fassung § 111 AOG.) angerufene Lehrlingsausschuß der Zwangsinnung für das Zimmerhandwerk von Barmen, Elberfeld, Vohwinkel und Cronenberg hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1927 das Verlangen des Klägers für unberechtigt erklärt. Daraufhin hat der Kläger am 13. Juni 1927 bei dem Arbeitsgericht in Barmen Klage auf Zahlung von 92,96 M eingereicht. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 29. Juli 1927 die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht in Elberfeld durch Urteil vom 15. September 1927 unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach Klageantrag erkannt.

Gegen dieses am 27. September 1927 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 6. Oktober 1927 Revision eingelegt. Sie begehrt Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage. Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist zulässig, da das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil die Revision zugelassen hat (§ 72 Absatz 1 AOG.).

1. Die Klage ist rechtzeitig erhoben. Die Entscheidung des Innungsausschusses ist am 17. Juni 1927, als noch unter der Herrschaft des § 91b der Gewerbeordnung a. F. ergangen, wonach die Entscheidung in Rechtskraft überging, wenn nicht binnen einer Woche von einem Monat Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wurde. Durch § 111 Nr. 2 AOG. ist eine Frist von zwei Wochen eingeführt. Beide Fristen sind gewahrt, auch die Frist von zwei Wochen mit Rücksicht auf § 47 Absatz 1 Satz 2 AOG. in Verbindung mit § 496 Absatz 3 ZPO.

2. Die Revision rügt Verletzung der §§ 103 c flg. 81 a Ziffer 3 Gewerbeordnung und des § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. September 1918.

Das Berufungsgericht hat die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens für zulässig erklärt und ausgeführt, jedenfalls sei gegen eine tarifliche Regelung dann nichts einzuwenden, wenn die Beteiligten sich selbst auf den Standpunkt stellten, daß es sich im Lehrvertrage um einen Arbeitsvertrag handele und deshalb in freier Vereinbarung das Lehrlingswesen ebenfalls tariflich regelten. Außerdem aber bestesse auch nirgends etwa ein gesetzliches Verbot, die im § 81 a Ziffer 3 der Gewerbeordnung vorgesehene nähere Regelung des Lehrlingswesens durch die Innung in Tarifverträgen vorzunehmen; selbst wenn daher aus rechtlichen Erwägungen heraus auch noch gesagt werden müßte, Lehrverträge seien keine Arbeitsverträge und könnten auch nicht durch freie Vereinbarung der Beteiligten werden, so bestände trotzdem noch die Möglichkeit, auch Fragen, die das Lehrlingswesen betreffen, in frei vereinbarten Tarifverträgen zu regeln, da dieses im Gesetz nirgends ausdrücklich verboten sei. Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, daß eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens schon deshalb für zulässig zu erachten sei, weil die Vertragsschließenden selbst den Lehrvertrag als Arbeitsvertrag ansähen, ohne Rücksicht darauf, ob diese letztere Ansicht den rechtlichen Grundsätzen entspreche oder nicht. Tarifverträge im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. September 1918 sind nach dem Wortlaute der Verordnung nur solche Verträge, welche die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen usw. regeln; sie haben naturgemäß die in der Verordnung vorgesehene bindende Wirkung auch nur insoweit, als sie Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen regeln. Entscheidend für die Frage, ob eine Regelung der Bedingungen des Lehrvertrages durch Tarifvertrag möglich und zulässig ist, ist also nicht, ob die vertragsschließenden Parteien einen Lehrvertrag als Arbeitsvertrag angesehen haben, sondern darauf kommt es an, ob ein Lehrvertrag nach objektivem Recht als ein Arbeitsvertrag oder als ein von diesem verschiedener Vertrag besonderer Art anzusehen ist. Diese in Theorie und Praxis sehr umstrittene Frage ist in Uebereinstimmung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht wenigstens für das allein hier in Frage kommende Baugewerbe dahin zu entscheiden, daß der Lehrvertrag als unter den Begriff des Arbeitsvertrages im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung fallend anzusehen ist. Ursprünglich den Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages tragend, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufnahme in die Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages weit überwiegend im Vordergrund standen, während die Arbeitsleistung des Lehrlings nur eine unwesentliche Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Verträge geworden, bei dem auch die Arbeitsleistung des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielt, und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß im Baugewerbe, und das gilt auch für das zum Baugewerbe gehörige Handwerk, der Lehrvertrag, wenn dessen Hauptzweck auch die Ausbildung des Lehrlings geblieben ist, doch auf der andern Seite auch die Elemente des Arbeitsvertrages in sich birgt, nämlich die Verpflichtung des Lehrlings, seinem Lehrherrn abhängige Arbeit gegen Entgelt zu leisten. Fälle, in denen der Lehrling in das Haus des Lehrherrn aufgenommen wird und dort Naturalverpflegung erhält, werden sich im Baugewerbe nur noch selten finden; das Erziehungsmoment ist erheblich in den Hintergrund getreten; die Einwirkung des Lehrherrn auf den Lehrling beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit, in der der Lehrling im Betriebe des Lehrherrn tätig ist. Bei dieser Wandlung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Lehrlings, die Verrichtung produktiver Arbeit durch den Lehrling, die im ersten Jahre der Ausbildungszeit naturgemäß gering ist, in den weiteren Jahren aber immer wertvoller für den Lehrherrn wird, stärker in den Vordergrund getreten. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die dem Lehrling nach den Lehrverträgen zu zahlende Entschädigung nicht für die ganze Dauer der Lehrzeit in gleichbleibender Höhe vereinbart wird, sondern im Laufe der Lehrzeit steigt, und daß sich außerdem vielfach die Vereinbarung findet, daß die Vergütung an solchen Tagen in Wegfall kommt, an denen, zum Beispiel wegen schlechter Witterung, Arbeit vom Lehrling nicht geleistet werden kann. Die dem Lehr-

ling gezahlte Entschädigung bedeutet, wenn sie vielfach auch noch Kostgeld oder Unterhaltszuschuß genannt wird, tatsächlich ein Entgelt für die vom Lehrling geleistete Arbeit. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß gerade in dem vorliegenden Falle die dem Kläger zu zahlende Vergütung im Lehrvertrage sogar ausdrücklich als Lohn bezeichnet ist. Hiernach ist für das Baugewerbe — und hier einen Unterschied zwischen Großgewerbe und Bauhandwerk zu machen, liegt keine Veranlassung vor — davon auszugehen, daß der Lehrungsvertrag zwar auch heute noch den Charakter des Lehrvertrages hat, aber auch gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrages enthält und daher gleichzeitig als Lehr- und als Arbeitsvertrag anzusehen ist. Wenn seitens der Revision darauf hingewiesen ist, daß in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis einerseits und Lehrlingsverhältnis andererseits ausdrücklich unterschieden werde und daß auch die Anordnung der Teile des Titels VII der Gewerbeordnung ergebe, daß dem Lehrlingswesen gerade für das Handwerk eine Sonderstellung habe gegeben werden sollen, so können diese Erwägungen für die hier zunächst zu entscheidende Frage, ob das Lehrlingsverhältnis auch als ein Arbeitsverhältnis anzusehen ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Im übrigen ergibt gerade der Aufbau des Titel VII der Gewerbeordnung, daß auch dieses Gesetz den Lehrling grundsätzlich den Arbeitern zurechnet. Ist aber der Lehrvertrag des Baugewerbes auch ein Arbeitsvertrag, so können auch dessen Bedingungen, soweit sie den privatrechtlichen Inhalt des Arbeitsvertrages, also insbesondere die dem Lehrling zu zahlende Vergütung betreffen, nach § 1 der Tarifvertragsordnung durch Tarifvertrag geregelt werden. Diese Regelung ist freilich nur insoweit für zulässig zu erachten, als nicht zwingende andere Vorschriften entgegenstehen. In dieser Beziehung kommen die §§ 81 a Nr. 3 und 103 c Ziffer 1 der Gewerbeordnung in Betracht, in denen die nähere Regelung des Lehrlingswesens den Innungen beziehungsweise Handwerkskammern vorbehalten ist. Dem Landesarbeitsgericht ist aber darin beizutreten, daß diese Bestimmungen einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrlingsvergütung nicht entgegenstehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in den genannten Bestimmungen den Innungen beziehungsweise Handwerkskammern vorbehaltene Regelung sich nur auf die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Lehrlingswesens bezieht, oder ob es danach zu den Aufgaben der Innungen beziehungsweise Handwerkskammern auch gehört, die Verhältnisse des Lehrlingswesens in seinen privatrechtlichen Auswirkungen näher zu regeln. Auch im letzteren Falle würden die zur Regelung dieser privatrechtlichen Auswirkungen von ihnen erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres objektives Recht schaffen, denen Meister und Lehrlinge in gleicher Weise unterworfen sind. Objektives Recht können diese Korporationen nur schaffen, soweit ihnen das Gesetz Befugnis hierzu ausdrücklich übertragen hat, wie dies zum Beispiel durch § 130 a Absatz 2 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit geschehen ist. Soweit das nicht geschehen ist, tragen diese Vorschriften den Charakter von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, die zwar die Mitglieder der betreffenden Korporationen binden und deren Innehaltung seitens der Mitglieder durch Ordnungsvorschriften nach § 92 c der Gewerbeordnung unter Umständen erzwungen werden kann. Es können aber durch sie keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen geschaffen werden. Hätte das Gesetz der den Innungen beziehungsweise Handwerkskammern vorbehaltenen näheren Regelung des Lehrlingswesens eine so außerordentliche, weit ausreichende Wirkung auch auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling einräumen wollen, so hätte dies in der Gesetzesbestimmung unzweideutig zum Ausdruck kommen müssen. Uebrigens führt die Revision auch selbst aus, daß die Handwerkskammern und Innungen im Rahmen der ihnen durch das Gesetz gegebenen Befugnisse allenfalls „Richtlinien“ für die den Lehrlingen zu gewährenden Zuwendungen geschaffen hätten.

Im Endergebnis ist hiernach die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß es zulässig sei, die von dem Lehrherrn dem Lehrling als Entlohnung zu zahlenden Sätze durch Tarifvertrag zu regeln, und zwar auch ohne Rücksicht auf etwaige durch die Innungen oder Handwerkskammern in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, wenigstens soweit das Baugewerbe in Betracht kommt, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Revision, welche in dieser Beziehung Verletzung der §§ 103 c flg., 81 a Ziffer 3 der Gewerbeordnung und des § 1 der Tarifvertragsordnung rügt, ist unbegründet.

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Nr. 1 des § 6 des Reichsarbeitsgesetzes nicht lediglich obligatorischen, sondern normativen Charakter trage, enthält einen Rechtsverstoß nicht. Die Bestimmung ist offensichtlich eine Rahmenbestimmung normativen Charakters, welche durch den für allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitsvertrag für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1927 ergänzt worden ist. Nach § 1 der Tarifvertragsordnung sind vom Tage des Inkrafttretens eines Tarifvertrages an die darin für die Entlohnung der Lehrlinge festgelegten Sätze als Teile des Einzellehrvertrages an die Stelle der in den einzelnen Lehrverträgen vereinbarten, dem Lehrling ungünstigeren Sätze getreten. Eine Einschränkung, daß die Neuregelung nur auf die neu abzuschließenden Lehrverträge Anwendung finden sollte, kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auch nicht der Nr. 5 des § 6 des Reichsarbeitsgesetzes entnommen werden; die besondere Hervorhebung der Verpflichtung der Arbeitgeberverbände, darauf hinzuwirken, daß bei den neu abzuschließenden Verträgen auch die getroffenen Bestimmungen eingehalten würden, findet zwanglos ihre Erklärung darin, daß die Tarifvertragsparteien einen heftigen Widerstand der Innungen und Handwerkskammern gegen die tarifliche Neuregelung erwarteten und es offenbar deshalb für erforderlich gehalten haben, auf die Notwendigkeit der Durchführung der neuen Bestimmungen noch ausdrücklich hinzuweisen.

Auf Grund des § 6 des Reichsarbeitsgesetzes vom 30. März 1927 in Verbindung mit dem Lohn- und Arbeitsvertrag für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1927 ist der Beklagte hiernach mit Recht vom Landesarbeitsgericht zur Zahlung des tariflichen Lohnes verurteilt worden.

Die Kosten der Revisionsinstanz sind dem Beklagten auf Grund der §§ 12, 72 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit § 97 ZPO. auferlegt.

(gez.) Degg. Reichmann. Schrader.  
Rödel. Flach.

**Tarifliche Regelung der Lehrverhältnisse.**

Der Streit, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, steht seit Jahren im Mittelpunkt des Interesses. Der Charakter des Lehrvertrages als Arbeitsvertrag wird in erster Linie bestritten von den Handwerksmeistern, ihren Innungen und den Handwerkskammern, weniger von den Industriebetrieben und den Handelsunternehmungen, deren Standesvertretungen, die Industrie- und Handelskammern, überhaupt keine Anordnungen zur Regelung der Lehrverhältnisse treffen können. Die Rechtsprechung, die ursprünglich bezüglich der Handelslehrlinge sehr schwankend gewesen ist, hatte sich in neuerer Zeit bereits wesentlich zugunsten der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, entschieden.

Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes bekam diese Streitfrage neue Impulse, da nunmehr durch den in sich abgeschlossenen Instanzenzug der Arbeitsgerichtsbehörden die Möglichkeit gegeben war, eine höchstgerichtliche Entscheidung dieser Streitfrage herbeizuführen. Diese Entscheidung ist nunmehr vom Reichsarbeitsgericht in drei Urteilen vom 14. März 1928 (AZO. 13-75-76, 1927) für das Baugewerbe, und zwar im Sinne der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung, getroffen worden. Das Reichsarbeitsgericht hat dem Sinne nach folgendes entschieden:

Der Lehrvertrag im Baugewerbe ist Arbeitsvertrag im Sinne der Tarifvertrags-Verordnung.

Das gilt auch für das zum Baugewerbe gehörige Handwerk; für eine unterschiedliche Behandlung zwischen (Bau-) Großgewerbe und Bauhandwerk liegt keine Veranlassung vor.

Auch Titel VII der Gewerbeordnung rechnet den Lehrling grundsätzlich den Arbeitern zu.

Anordnungen der Handwerkskammern und Innungen über die Regelung der Lehrverhältnisse mit Ausnahme derjenigen über die Dauer der Lehrzeit, die objektives Recht darstellen, binden nur die Lehrherren gegenüber den Handwerkskammern und Innungen. Bindende privatrechtliche Verpflichtungen zwischen Lehrherren und Lehrlingen begründen sie dagegen nicht.

Es entspricht der Bedeutung höchstgerichtlicher Entscheidungen, daß sie sich eng an die zu entscheidenden Streitfragen halten und daß sie die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nach Möglichkeit vermeiden, weil immerhin in ähnlich gelagerten Fällen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse doch andere sein können. Infolgedessen hat das höchste deutsche Gericht für die Entscheidung von Arbeitsachen vorläufig nur den Lehrvertrag für den Bereich des gesamten Baugewerbes als Arbeitsvertrag anerkannt.

Von allgemeiner Bedeutung dagegen und richtig ist die Feststellung des Reichsarbeitsgerichts, daß die sogenannten „Richtlinien“ der Handwerkskammern und Innungen über die Regelung der Lehrverhältnisse nur die Lehrherren gegenüber den Handwerkskammern und Innungen binden, während privatrechtliche Verpflichtungen zwischen Lehrherren und Lehrlingen dadurch nicht begründet werden. Diese Feststellung des Reichsarbeitsgerichts ist die unbedingte Voraussetzung für die Anerkennung des Lehrvertrages als Arbeitsvertrag und die dadurch gegebene Möglichkeit der tariflichen Regelung der Lehrverhältnisse, die im Gegensatz zu den Richtlinien der Handwerkskammern und Innungen kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen (§ 1 der Tarifvertrags-Verordnung vom 23. Dezember 1918) unmittelbare und unabhängige Wirkung hat. Im übrigen werden die tatsächlichen Verhältnisse für die Lehrlinge vieler anderer Berufe genau so liegen wie für das Baugewerbe, so daß anzunehmen ist, daß die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts in weiteren Streitfällen aus andern Berufen zu demselben Ergebnis wie im vorliegenden Falle kommen werden.

Dagegen ist es auffällig, daß das Reichsarbeitsgericht zu seiner Stellungnahme nur auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse gekommen ist und die veränderte Rechtslage der Arbeiter und der Gewerkschaften auf Grund der Reichsverfassung vom Jahre 1919 vollkommen unbeachtet gelassen hat. Daß sich aus der Reichsverfassung zwingend ergibt,

daß zur Arbeiterklasse auch die Lehrlinge gehören und daß die Regelung der Lehrverhältnisse infolgedessen eine Aufgabe der Gewerkschaften ist, ist vom Reichsarbeitsgericht noch nicht einmal angedeutet worden. Unbestreitbar besitzen doch auch die Lehrlinge die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die im Artikel 159 der Reichsverfassung für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Nach Artikel 165 Absatz 1 der Reichsverfassung werden die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen anerkannt. Hierin liegt die unumstößliche Tatsache begründet, daß die Gewerkschaften das verfassungsmäßige Recht haben, auch die Lehrverhältnisse zu regeln. Hierauf hätte das höchste deutsche Gericht für die Entscheidung von Arbeitsachen unbedingt ebenfalls verweisen müssen. Es wäre auch erwähnenswert gewesen, daß in den §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes, in den §§ 2, 5, 48 und 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes und in dem § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Lehrvertrag bereits als Arbeitsvertrag beziehungsweise die Lehrlinge bereits als Arbeiter anerkannt worden sind. Man hätte nach alledem erwarten können, daß sich die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts auch auf die grundsätzliche Seite des Problems erstreckt hätten. Immerhin können die Gewerkschaften mit den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts zufrieden sein und die weiteren wichtigen Argumente, die wir in dieser Darstellung anführen, verstärken nur die tatsächliche Erkenntnis des Reichsarbeitsgerichts auch in grundsätzlicher Beziehung. Es ist zu hoffen, daß das Reichsarbeitsgericht in weiteren Entscheidungen zu dieser Streitfrage den Charakter des Lehrvertrages als Arbeitsvertrag nicht nur faktisch, sondern auch grundsätzlich anerkennen wird.

**Verweigert Ueberstunden und Mehrarbeit. Weist alle Ver- suche auf Einführung von Akkordarbeit zurück!**

**Um den Achtstundentag im Baugewerbe.**

Die baugewerblichen Unternehmerverbände hatten ihre Anträge auf Verlängerung der Sommerarbeitszeit auch der preußischen Regierung unterbreitet. Das hierfür zuständige preußische Ministerium für Handel und Gewerbe hat pflichtgemäß zunächst die Vertreter der Unternehmerverbände gehört und sich die Gründe für die Anträge vortragen lassen, und anschließend daran auch den Vertretern der Arbeiterverbände Gelegenheit gegeben, sich zu den Anträgen zu äußern. Ueber die Besprechung der Arbeitervertreter im Ministerium, die am 16. März stattfand, haben wir in Nr. 12 des „Zimmerer“ ausführlich berichtet. Wir schlossen unsere Ausführungen mit dem Wunsch, das Ministerium möge die Gründe der Arbeitervertreter gebührend würdigen und die Anträge der Unternehmer dahin befördern, wohin sie gehören: in den Papierkorb.

Unterm 24. April hat das Ministerium den Unternehmerverbänden seine Entscheidung übermittelt. Den Arbeiterverbänden ist Abschrift davon zugegangen. Die Entscheidung folgt nachstehend:

J.-Nr. III 3802. Berlin W. 9, den 24. April 1928.

Der Minister Leipziger Straße 2.

für Handel und Gewerbe.  
Betr.: Arbeitszeit im Baugewerbe.  
Auf die Eingaben vom 12. November v. Js. und 2. April ds. Js.

Nach der Prüfung der Angelegenheit vermag ich im Hinblick auf die wenig erfreulichen Aussichten für die Entwicklung der Bauwirtschaft ein Bedürfnis für eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe durch behördliche Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung gegenwärtig nicht anzuerkennen. Eine derartige Genehmigung kommt auch schon deshalb für ganz Preußen nicht in Betracht, weil in wichtigen Teilen der Regierungsbezirke Steffin, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit besteht.

Sofern in einzelnen Landes teilen besondere Verhältnisse, wie Mangel an Arbeitskräften, vorliegen, sind die Regierungspräsidenten, für kleinere Bezirke und in Einzelfällen, insbesondere zur rechtzeitigen Fertigstellung von Bauten aus dringenden Gründen, die Gewerbeaufsichtsämter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung befugt, eine Verlängerung der Arbeitszeit zu genehmigen.

gez. Dr. Schreiber.

- a) an den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V., hier,
- b) den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. V., hier,
- c) den Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen e. V., hier.

Die Unternehmerverbände werden von dieser Entscheidung wenig erbaut sein. Daß sie aber nunmehr ihre Bemühungen, den Achtstundentag im Baugewerbe zu zerbrechen, aufgeben werden, ist durchaus nicht zu erwarten. Sie sollten allmählich zu der Einsicht kommen, daß sie in diesem Punkte bei den baugewerblichen Arbeitern auf Granit heißen.

**Internationale Nachrichten.**

(B-I) Tschechoslowakei. Die mit der Bauarbeiter-Internationale verbundene Bauarbeiterschaft dieses Landes wird vom 1. Juli 1928 an einen gemeinsamen Verband haben. Allen Hindernissen zum Trotz ist am 29. März 1928 im grossen Saale des Volkshauses in Prag-Smichow ein Werk gekrönt worden, an dessen Gelingen auch die Bauarbeiter-Internationale beharrlich mitgearbeitet hat. Durch einstimmigen Beschluss haben die Delegierten der drei Organisationen, nämlich Bau- und Keramarbeiterverband, Deutscher Bauarbeiterverband, Zentralverband der Bauarbeiter, die Verschmelzung herbeigeführt. Die somit beschlossene Einheitsorganisation wird den Namen Verband der Arbeiter in der Bau-, Stein- und Keramindustrie in der Tschechoslowakischen Republik führen.

Dem gemeinsamen Kongress gingen die Verbandstage aller drei Verbände voraus. Während zwei Verbandstage, der des Verbandes der Bau- und Keramarbeiter und der des Zentralverbandes der Bauarbeiter die Verschmelzung einstimmig beschlossen, stimmten am Verbandstage des Deutschen Bauarbeiterverbandes einige Delegierte gegen die Verschmelzung. Diese Erscheinung stand in engem Zusammenhang mit dem Verhalten der Zentralgewerkschaftskommission des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei. Von jener Stelle aus ist den Bemühungen um die Verschmelzung der Bauarbeiterverbände unverständlicher Weise starker Widerstand geleistet worden. Noch am Verbandstage — in letzter Minute — suchte der Vertreter der Reichsberger Gewerkschaftszentrale das Einigungswerk zu verhindern. Ein ebenso lächerliches wie ungewerkschaftliches Gebahren. Die Delegierten des Deutschen Bauarbeiterverbandes in der Tschechoslowakei haben darauf die richtige Antwort gegeben, indem sie am gemeinsamen Kongress mit den Delegierten der tschechischen Verbände einstimmig die Schaffung der Einheitsorganisation beschlossen.

Damit ist die Bahn frei für fruchtbringende Gewerkschaftsarbeit. Die Zeit ist vorbei, wo man in gehässiger Weise gegeneinander arbeitete. Das Vertrauen der Bauarbeiter zur Kraft der gewerkschaftlichen Organisation wird wachsen. Mit der Ausbreitung und der inneren Entwicklung des durch die Verschmelzung entstandenen Verbandes wird der Einfluss auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen stärker werden. Auf jeden Fall ist durch die Verschmelzung eine Periode abgeschlossen, in der das Ansehen der Bauarbeiter der Tschechoslowakei im Lande selbst und im Auslande schwer gelitten hat. Der Verlauf der letzten Verhandlungen, besonders aber die gemeinsame Tagung der Delegierten aller drei Verbände, haben bei jedem Teilnehmer den Eindruck hinterlassen: Es geht wieder aufwärts mit der Organisation der Bauarbeiter in der Tschechoslowakei! Der Unterstützung durch die Bauarbeiter-Internationale sind sie sicher.

**Verbandsnachrichten.**

**Unsere Lohnbewegungen.**

Erfolgreiche Beendigung des Kampfes auf der Plattenfabrik Willemer & Boch in Dänischburg bei Lübeck. Im Laufe des letzten Winters hatte die Firma sich geweigert, neue Löhne für die Maurer und Zimmerer festzulegen. (Siehe auch „Zimmerer“ Nr. 7 1928.) Auf Grund dieser Weigerung wurde am 31. Januar die Arbeit eingestellt und am 21. April erfolgreich wieder aufgenommen. Nachstehende Vereinbarung kam zustande: „Die Lohnregelung für die Bauhandwerker wird in der Form vorgenommen, daß die Festlegung dieser Löhne zu dem gleichen Zeitpunkt erfolgt, wie die Lohnregelung für den gesamten Betrieb. Die Lohnhöhe der Bauhandwerker soll so bemessen sein, daß sie 5 % unter den im Zeitpunkt der Lohnverhandlung im Baugewerbe gezahlten Löhnen beträgt. Während der Vertragsdauer für den Werklohn etwa eintretende Erhöhungen der Tariflöhne im Baugewerbe werden nach Ablauf des Werklohn bei seiner Erneuerung nach dem eben genannten Grundsatze ausgeglichen.“

Endgültige Lohnregelung in der Grenzmark (Posen und Westpreußen). Das Haupttarifamt für das Baugewerbe hat in seiner Sitzung am 14. April entschieden, daß der Schiedsspruch des Tarifamts Schneidemühl vom 27. März nur für die I. Lohnklasse bestätigt wurde. Die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen sollten noch einmal von den Bezirksparteien verhandelt und nötigenfalls vom Tarifamt bindend festgesetzt werden. Diese Sitzung hat am 25. April stattgefunden. Die Verhandlung mit den Unternehmern verlief ergebnislos. Auch der Einigungsversuch des Tarifamtsvorsitzenden scheiterte. Ein Vorschlag der drei Unparteiischen, der mit Mehrheit zum Beschluß erhoben wurde, ging dahin, daß für die Lohnklasse II eine Lohnerhöhung von 4 % und für die Lohnklasse III 3 % pro Stunde eintreten soll. Diese Löhne gelten ab 20. April 1927 bis 31. März 1929. Danach betragen die Löhne in Lohnklasse II 97 % und in der Lohnklasse III 89 %. Dazu kommt 1 % Werkzeugzulage.

Endgültige Regelung der Löhne für die Grafschaft Olaf. Die im „Zimmerer“ Nr. 17 angezeigte Lohnverhandlung für die Grafschaft Olaf war eine irrige. Es mußte für diese Verhandlungen heißen: Regelung der Löhne für den Staubeckenbau Ottmachau (Oberschlesien). Die Regelung der Löhne für die Grafschaft Olaf erfolgte am 25. April, und zwar, daß in der I. Lohnklasse eine Zulage von 5 % und in der II. Lohnklasse eine Zulage von 4 % erfolgt. Die Zulage beginnt mit dem 30. April und endet mit dem 26. September 1928. Einen Stundenlohn von 89 % erhalten die Zahlfellen Altheide, Olaf, Landeck und Reichenstein. Habelschwerdt bekommt 84 %. Ueber die Festsetzung der Polierlöhne wird innerhalb 4 Wochen neu verhandelt.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Wibesch.** Am 22. April fand eine Versammlung statt, die vom Kameraden Hefz eröffnet wurde. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde das Ergebnis der letzten Lohnverhandlungen bekanntgegeben. Die Kameraden wurden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die neuen Lohnsätze bei den Unternehmern gezahlt werden. Kamerad Bucher erläuterte die rechtliche Grundlage des Tarifvertrages und die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit. Den Unternehmern sollte ein Exemplar des Nachtrags zum Lohnvertrag zugestellt werden. Am kommenden Jahrtag soll eine Kontrolle stattfinden, damit gegen die Unternehmer, die die neuen Tariflöhne nicht zahlen, arbeitsgerichtlich vorgegangen werden kann. Von einer Einladung der Zahlstelle Ulm, die demnächst ihr 25jähriges Stiftungsfest feiert, wurde Kenntnis genommen und beschlossen, der Einladung vollzählig Folge zu leisten. Am 16. April behandelte Kamerad Groß die Frage der Maßregelung des Kameraden Bucher. Es wurde einstimmig beschlossen, beim Zentralvorstand einen Antrag auf Bemahrgestelltenunterstützung einzubringen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

**Breslau.** Am 4. April fand unsere Mitgliederversammlung statt, die den Bericht über die Lohnverhandlungen entgegennahm. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Kameraden Günther in der üblichen Weise geehrt. Kamerad Goldschmidt berichtete alsdann über die Verhandlungen, die am 19. März stattfanden. In dieser Verhandlung war eine Einigung nicht zu erzielen. Die Unternehmer verlangten Lohnabbau; Lohnverbesserungen seien für das Baugewerbe untragbar. Für Breslau und Ostříh forderten die Unternehmer Abbau des Stundenlohnes um 5  $\%$ , für die übrige Provinz sollte der Stundenlohn um 10  $\%$  abgebaut werden. Daß auf dieser Grundlage nicht verhandelt werden konnte, sei begreiflich. Unsere Forderung belief sich auf eine durchschnittliche Zulage für die gesamte Provinz von 15  $\%$ . Am 31. März hat das Tarifamt zu der Lohnfrage Stellung genommen. Auch hier war es nicht möglich, von den Unternehmern Zugeständnisse zu erhalten, sie beharrten auf ihrem hartnäckigen Standpunkt. Den Vorschlag des unparteiischen Vorsitzenden mußten wir ablehnen. Die Lohnfrage sei dann an das Haupttarifamt überwiesen worden. Der Gauleiter, Kamerad Schmidt, berichtete über die Verhandlungen für den oberschlesischen Bezirk. Es sei gelungen, 8  $\%$  für Oppers, 6 und 5  $\%$  für die andern Zahlstellen im oberschlesischen Bezirk herauszuholen. Auch für die Grafschaft Olitz haben Verhandlungen vor dem Tarifamt stattgefunden mit dem Ergebnis, daß eine Lohnzulage von 5 und 4  $\%$  für die verschiedenen Lohnklassen bewilligt wurde. Die Zahlstellen haben das Verhandlungsergebnis abgelehnt, so daß sich das Haupttarifamt mit der Frage zu befassen hat. In der nun folgenden Aussprache erklärten sich fast alle Redner mit den Maßnahmen unserer Vertreter im Tarifamt einverstanden. Eine entsprechende Entschließung wurde angenommen. Es wurde hervorgehoben, daß das Gebahren der Unternehmer darauf hinauslaufe, einen größeren Kampf herauszuschreiben, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet. Wir werden vor den Maßnahmen der Unternehmer nicht zurückschrecken und auch dieses Vorhaben zu parieren wissen. Im Punkt Verbandsangelegenheiten wurde besonders auf die Maifeier aufmerksam gemacht. Weiter gab Kamerad Goldschmidt den Kameraden bekannt, daß mit dem Beginn der Arbeit eine Reihe von Kameraden hier Beschäftigung suche. Besonders diesen Kameraden müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, da sie vielfach unorganisiert sind. Das gleiche gelte für die zu Ostern in die Lehre tretenden Jungkameraden. Hier müsse alles eingeleitet werden, um diese für den Verband zu gewinnen. In einer Versammlung, die am 19. April stattfand, wurde zu der Entscheidung des Haupttarifamtes Stellung genommen. Die Lohnzulage für die zweite Lohnperiode wurde für ungenügend erklärt. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

**Chemnitz.** Am 13. April verstarb mitten in der Arbeit für seine Gewerkschaft unser Kamerad Richter. Die Zahlstelle Chemnitz verliert in ihm eines ihrer allerbesten Mitglieder. Am 13. März 1884 zu Lerchenhügel bei Planen geboren, trat Richter 1902 dort dem Verband bei. In den 26 Jahren seiner Verbandszugehörigkeit, hat er unermüdlich für den Verband gewirkt und überall, wo er tätig war, ist er für die Interessen der Aermsten eingetreten. Wie hat Kamerad Richter einen Auftrag abgelehnt, immer hatte er Zeit, selbst Krankheit hinderte ihn nicht, für die Klasse der Unterdrückten tätig zu sein. Auf der Arbeitsstelle, wo er tätig war, lagen die Interessen der Kameraden in guten Händen. Ebenso wie für unsern Verband wirkte er für seine politische und gewerkschaftliche Organisation. Unser Kamerad Richter ging auf in der schweren aber erfolgreichen Kleinarbeit. Noch am Abend vor seinem Tode erklärte er auf die Anfrage des Zahlstellenvorstandes, ob er trotz seiner Krankheit mit auf Landagitation gehen kann, „ja wohl — selbstverständlich“. Viel zu früh mußte er sein Lebenswerk schließen.

**Obeln.** Am 20. April fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende begrüßte die neu eingetretenen Jungkameraden und sprach den Wunsch aus, daß sie allezeit im Interesse des Verbandes wirken sollen. Auch den 17 Jungkameraden, die zu Ostern Gesellschaft geworden sind, wurde mit auf den Weg gegeben, allezeit ihre Pflichten dem Verband gegenüber zu erfüllen. Hierauf gab der Vorsitzende das Ergebnis der Lohnverhandlungen bekannt. Die Unternehmer seien bestrebt, die Arbeitszeit zu verlängern. Die Kameraden wurden ersucht, reißlos am Achthunderttag festzuhalten. Der Kassierer gab die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt. Aus dem Kassenbericht war zu entnehmen, daß sich die Kassenverhältnisse in letzter Zeit gebessert haben. Dieses sei ein Zeichen, so bekannte der Kassierer, daß gut gewirtschaftet worden sei. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Der Karteibericht wurde vom Vorsitzenden erstattet. Die Frage der Entschädigung der Hauskassierer wurde eingehend besprochen. Durch die große Arbeitslosigkeit und die große Anzahl Freimarken müsse man zu einer andern Form der Ent-

schädigung der Hauskassierer kommen. Es wurde beschlossen, daß jeder Kamerad in den ersten zwei Wochen des dritten Quartals zwei Extramarken zum Preise von 50 Pfennig das Stück zu kaufen habe. Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung sind Lehrlinge und Arbeitslose. Auch im Jahre 1929 sollen diese Beschlüsse beachtet werden. Die Neuwahl des Hauskassierers konnte nicht vorgenommen werden, da die Versammlung zu schwach besucht war. Zum Schluß wurden noch einige Erklärungen über das demnächst stattfindende Vergnügen gegeben. Die Veranstaltung soll am 19. Mai stattfinden.

**Förste a. S.** Unsere ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung tagte am 15. April. Der Vorsitzende gab einen ausführlichen Bericht von der letzten Gaukonferenz und den bezirklichen Lohnverhandlungen. Von einer Diskussion wurde Abstand genommen. Hierauf gab der Kassierer den Kassenbericht vom ersten Quartal bekannt. Die Abrechnung wurde von den Revisoren für richtig befunden und dem Kassierer entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, das Geld der Lokalkasse einer Sparkasse zu überweisen. Die Neuwahl des Vorsitzenden konnte nicht vorgenommen werden, da die Versammlung sehr schlecht besucht war. Bezüglich der Reise für den Vorsitzenden, sich an der gemeinsamen Veranstaltung zu beteiligen. Jeder Kamerad ist verpflichtet, eine Markkarte zu kaufen.

**Ostříh.** In der am 17. April stattgefundenen Mitgliederversammlung hielt Kamerad Tzschier einen Vortrag über die Grundzüge des Tarifrechts. Der Vortrag, der durch eine Reihe von Beispielen erläutert wurde, fand allgemeinen Beifall. Anschließend gab der Vorsitzende einen Bericht über die Lohnverhandlungen. Der in Berlin gefällte Schiedsspruch brachte in der ersten Periode eine Lohnverbesserung von 5  $\%$ , ab 25. September erhöht sich der Lohn auf 1,08  $\%$ . In der Debatte wurde die Zusammenlegung des Tarifamtes Breslau kritisiert und einige Änderungen gefordert. Vor allen Dingen müssen mehr Vertreter aus kleinen Zahlstellen herangezogen werden. Die Verlesung der Abrechnung vom ersten Quartal wurde debattelos entgegengenommen und der Kassierer entlastet. Im Punkt Verbandsangelegenheiten wurde von der Ausleitung auf die Durchführung der Bücherkontrolle hingewiesen. Kamerad Berndt wünschte, daß nach jeder Kontrolle eine Abstempelung der Verbandsbücher vorgenommen werde. Nach Erledigung örtlicher Angelegenheiten fand die nur mäßig besuchte Versammlung ihr Ende.

**Kempten.** Am 11. Februar fand eine Versammlung statt, in der Kamerad Reitberger, München, über die Aufgabe der Bau- und Platzdelegierten referierte. Die Kameraden folgten dem Vortrag mit dem größten Interesse. Von den Kameraden müsse mehr Pflichtbewußtsein verlangt werden. Es sei Pflicht der organisierten Kameraden, die Delegierten bei der Ausübung ihrer Funktion zu unterstützen. Von der Diskussion wurde reichlich Gebrauch gemacht. Kamerad Reitberger stellte in seinem Schlußwort einige irrümliche Ansichten richtig und verwies auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie auf arbeitsgerichtliche Entscheidungen in dieser Frage. Auch über die Verordnung vom 2. Dezember 1927 in der Frage der Arbeitslosenversicherung wurde diskutiert. In der Karenzzeit wurde Kritik geübt und gefordert, daß hier eine Abänderung eintreten müsse. Kamerad Reitberger zeigte an Hand einiger Beispiele, wie in Bayern die gesetzlichen Bestimmungen in der Frage der Karenzzeit durchgeführt werden. Dabei kam das Arbeitsamt Kempten nicht allzu gut weg, weil auch hier noch der alte Geist herrscht. In Kempten schwankt die Karenzzeit zwischen drei Tagen und einer Woche. Zum Schluß wies Kamerad Reitberger darauf hin, daß die Kameraden bei den nächsten Wahlen Gelegenheit hätten, die Zustände zu ändern. Den Ausführungen des Kameraden Reitberger wurde reicher Beifall gezollt.

**Potsdam.** In der Mitgliederversammlung am 16. April leitete der Vorsitzende den Schiedsspruch des Haupttarifamtes mit, nach dem vom 4. April an eine Zulage von 6  $\%$  die Stunde zu zahlen ist. In einem Schreiben von Gau wurde darauf hingewiesen, daß Eltern vorfristig beim Abschließen von Lehrverträgen sein sollten und sich bei Unklarheiten vorher bei den Vorständen Information verschaffen sollten. Von der Versammlung wurde vorge-schlagen, den Hauptvorstand zu beauftragen, eine Statistik über den Zimmerberuf in Deutschland herauszugeben, da bereits eine Ueberfüllung des Berufes zu verzeichnen sei. In einem weiteren Schreiben vom Hauptvorstand unserer Ersatzkasse wurde auf eine rege Agitation hingedeutet. Vom Bezirk Bornstedt wurde noch auf das am 12. Mai, abends 8 Uhr, in Bornstedt bei Lau stattfindende Bezirksvergütungen hingewiesen, wozu alle Kameraden mit ihren Angehörigen erscheinen sollten. Von den Bezirkskassierern wurden Klagen darüber geführt, daß verschiedene Mitglieder die Frist von 14 Tagen beim Kleben der Freimarke überschreiten, was in Zukunft nicht mehr gestattet wird. Als Leiter für die Lehrlingsgruppe wurde der Kamerad Altdorf gewählt. Bekanntgegeben wurde noch, daß unsere nächste Mitgliederversammlung am Montag, 21. Mai, bei Prast stattfindet. Am 15. April fand eine Lehrlingsversammlung statt, in der Kamerad Engelhardt, Spandau, einen Vortrag „Was soll der Jungkamerad wissen“ hielt. Der Redner ging von der Entstehung der Jugendorganisation aus, die sich nach dem Kriege bedeutend verbessert habe, und ging dann zu den Aufgaben über, die sich unser Verband bei der Gründung von Jugendgruppen gestellt hat. An verschiedenen Beispielen wurden den Lehrlingen die guten Einrichtungen und Erfolge in andern Städten klargemacht. Ferner wurde den Jungkameraden vor Augen geführt, daß für sie Lohn- und Arbeitskämpfe geführt wurden, um gewisse Punkte im Reichstafel festlegen zu können. Weiter wurde auf die Anrechte in der Sozialversicherung hingewiesen sowie auf Unfallverhütung und Arbeitslosenversicherung, ferner, daß jeder Lehrling sich schon jetzt unserer Ersatzkasse anschließen sollte. Nur durch die gute Zusammenarbeit zwischen Lehrling und Gefellen ist es möglich gewesen, die Jugendorganisation so auszubauen, wie sie heute dasteht. Doch müsse in Zukunft für den weiteren Ausbau gefordert werden, und jeder einzelne Lehrling dem Verbandszugehörig werden!

**Gesellschaftsbewegung.**

**Organisierte Wirtschaftskraft erzeugt Finanzkraft.** Die Bilanzahlen der Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für das Jahr 1927 beleuchten in ganz interessanter Weise die Bedeutung der Wirtschaftskraft der genossenschaftlich organisierten Verbraucher. Sie steht in nahezu 4 Millionen Familien den kapitalistischen Konzernern gegenüber, die mit 13,3 Milliarden Mark nahezu zwei Drittel des gesamten deutschen Aktienkapitals erfaßt haben und in ihrem Profitstreben zu einer drohenden Gefahr für die deutsche Volkswirtschaft geworden sind. Um eine anschauliche Vorstellung von der Bedeutung der konsumgenossenschaftlich organisierten Wirtschaftskraft zu gewinnen, braucht man nur die Mitgliederzahl der Konsumvereine des genannten Zentralverbandes, ihr eigenes Geschäftskapital, den Warenumsatz und das finanzielle Ergebnis, das heißt die direkte Nutzung für die Mitglieder im Verhältnis zum Geschäftskapital, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Mitgliederzahl der Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes belief sich am Ende des Jahres 1927 auf genau 2 909 969 Familien, nachdem rund 150 000 ausgeschlossen worden waren, weil sie mit Bezug auf die Warenentnahme in den eigenen Verteilungstellen nicht den gestellten Grundregeln entsprachen. Diese 2 909 969 Familien hatten im Geschäftsjahre 1926/27 für 881,1 Millionen Mark Waren bezogen (im Kalenderjahr 1927 für 882,2 Millionen Mark), wofür ihnen eine Rückvergütung von 29,7 Millionen Mark zugute kam. Außerdem wurde noch ein Ueberchuß von 10,9 Millionen Mark erzielt, so daß also das direkte finanzielle Ergebnis für die Mitglieder aus dem Warenumsatz 40,6 Millionen Mark beträgt. Wenn man nun beachtet, daß das Geschäftskapital der Mitglieder nur 39,4 Millionen Mark betrug, so ergibt sich die gewiß bemerkenswerte Tatsache, daß dies Geschäftskapital in einem Jahre vollständig neu herausgewirtschaftet wurde und noch 1,2 Millionen Mark dazu; es hat sich um mehr als 100  $\%$  vergrößert. Die Wirtschaftskraft der konsumgenossenschaftlich organisierten Verbraucher kapitalisiert sich in einem Maße, wie es bei der privatwirtschaftlichen Unternehmung kaum denkbar ist. Gewiß bedeuten die 40,6 Millionen Mark Geschäftsertrag ja auch nur 5  $\%$  des Warenumsatzes, aber zum ersten bewertete jede privatwirtschaftliche Unternehmung ihren finanziellen Erfolg stets nur im Verhältnis zum vorhandenen Betriebskapital und zum zweiten sind die genossenschaftlich organisierten Verbraucher in der Lage, ihren Umsatz in eigenen Unternehmen so zu steigern, daß es mindestens den dreifachen Ertrag zu erzielen in der Lage ist. Und zwar ohne irgendwelche Erhöhung des Betriebskapitals. Betrug doch der Durchschnitt des Warenumsatzes pro Mitglied nur 302  $\mathcal{M}$  (im Kalenderjahr 335  $\mathcal{M}$ ), während er bei den schweizerischen Konsumvereinen mit 1000  $\mathcal{M}$ , bei den englischen mit 1200  $\mathcal{M}$  verzeichnet ist. Eine Verdreifachung des Umsatzes würde sich aber nun nicht mit einer gleichen Multiplikation beim Ertragsausmaß zeigen (also statt 40,6 Millionen Mark 121,8 Millionen Mark), sondern das Ertragsniveau würde progressiv wachsen und etwa fünfmal 40,6 Millionen Mark, also 203,0 Millionen Mark ergeben, weil durch den steigenden Umsatz die Unkosten andauernd gesenkt werden. Die gesammelte Wirtschaftskraft der genossenschaftlich organisierten Verbraucher enthält sehr starke ökonomische Elemente, die durch kapitalistische Potenzen auch in der Höhe von Milliarden nicht übertroffen werden können. Woraus sich ergibt, daß Wirtschaftskraft für die Dekonomie eines Volkes entscheidender ist als Finanzkraft und daß deshalb die Steigerung der Kaufkraft der Verbraucher wichtiger ist, als das Kapital selbst. Aber diese Wirtschaftskraft der Verbraucher muß aktiv sein durch konzentrierten Umsatz in der konsumgenossenschaftlichen Warenverteilung.

**Sozialpolitisches.**

**Die Banken der kleinen Leute.** Die Pfandleihinstitute sind die Banken der kleinen Leute. Den Arbeitern, Angestellten und Beamten sowie auch den kleinen Gewerbetreibenden ist es vielfach unmöglich, bei einer Bank oder sonstwo Kredit zu erhalten. Wenn sie einmal notgedrungen Geld brauchen, dann müssen sie den Weg zu den Pfandleihinstituten antreten. Durch Verpfändung irgend-eines Wertgegenstandes, der momentan entbehrlich ist, hilft sich der kleine Mensch über schwierige Verhältnisse hinweg. Namentlich solche Arbeiter, die auf Saisonarbeit angewiesen sind, suchen in der Zeit, wo sie arbeitslos sind, teilweise ihren Lebensunterhalt mit Hilfe der Pfandleihinstitute zu finanzieren. In der „Vossischen Zeitung“ besand sich kürzlich ein Aufsatz, in dem über den Kundenkreis der Pfandleier folgende Angaben gemacht wurden:

| Handwerker und Gewerbetreibende | Arbeiter | Professoren, Ärzte, Lehrer und andere freie Berufe |
|---------------------------------|----------|--|
| 1913: 60,2 %                    | 9,7 %    | 1,4 %  |
| 1920: 43 %                      | 2 %      | 2,6 %  |
| 1924: 34 %                      | 10,8 %   | 2,9 %  |
| 1926: 33 %                      | 4,73 %   | 5,27 %   |

Die Gruppe Handwerker und Gewerbetreibende hat seit der Vorkriegszeit einen Rückgang erfahren, dagegen sind die Arbeiter stehengeblieben und die freien Berufe haben zugenommen. Unter der Gruppe Handwerker und Gewerbetreibende befindet sich auch ein großer Teil, der der Arbeiterschaft zuzurechnen ist. Welche Zinsen diesen zweifellos minder Begüterten abgenommen werden, geht aus nachstehender Zusammenfassung hervor:

|  |                  |          |
|--|------------------|----------|
| Bei Darlehen bis zu 50 $\mathcal{M}$ ..... | 4 %              | je Monat |
| „ von 50 bis 100 $\mathcal{M}$ .....       | $3\frac{1}{2}$ % | „        |
| „ „ 100 500 $\mathcal{M}$ .....            | $2\frac{1}{2}$ % | „        |
| „ „ über 500 $\mathcal{M}$ .....           | 2 %              | „        |

4  $\%$  Zinsen je Monat stellt eine Bewucherung in der schärfsten Form dar. Selbst wenn alle den Pfandleihern zuzurechnenden Gebühren für Schreibarbeit, Aufbewahrung usw. darin enthalten sind, so ist ein solcher Satz dennoch viel zu hoch. Unseres Erachtens müsste hier einmal energig eingegriffen werden. Dies um so mehr, weil die Pfänder in der Regel so niedrig bemessen werden, daß das Risiko für die Pfandleier nicht allzu groß ist. Von Interesse mag noch sein, daß die Durchschnittssummen der Darlehen etwa 7 bis 10  $\mathcal{M}$  betragen.

